

vom Landesfürsten. Die Regierungsmitglieder sind aufgrund der in der Verfassung (Artikel 78 und 80) verankerten Verantwortlichkeit vom Landtag abhängig, zugleich von ihm unabhängig, da ihm gemäß Artikel 80 der Verfassung nur ein Antragsrecht zur Amtsenthebung zusteht. Der Landesfürst übt das Ernennungs- und Entlassungsrecht aus. Soweit ist die Regierung von ihm abhängig. Andererseits ist die Regierung auch von ihm unabhängig aufgrund des Gegenzeichnungsrechtes des Regierungschefs. Der Landesfürst kann also ohne gegenzeichnungsbereiten Regierungschef nicht handeln (Artikel 86 Verfassung).

Das Verfassungsgesetz vom 3. Februar 1965²³² brachte Abänderungen, die Parallelen zu den Forderungen der Volkspartei nach parlamentarischer Regierungsweise und zum Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck aufweisen. Doch rücken neben staatspolitischen vermehrt parteipolitische Gesichtspunkte in den Vordergrund.²³³ Der Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck sah in Artikel 60 vor, daß einer der beiden Regierungsräte vom Regierungskollegium als Stellvertreter des Landammanns bestimmt werde. Ein Regierungsrat ist Stellvertreter des Landesverwesers. In dem von diesem Verfassungsgesetz abgeänderten Artikel 79 wird bestimmt, daß für den Regierungschef und die Regierungsräte je ein Stellvertreter zu ernennen ist, die Regierungsmitglieder gebürtige Liechtensteiner sein müssen — eine Ausnahme von der Landeszugehörigkeit ist nicht vorgesehen — und die Amtsperiode der Kollegialregierung vier Jahre beträgt (Begrenzung der Amtsdauer auf die des Landtages). Damit wird der Regierungschef stärker ins parteipolitische Kräftefeld hineingestellt. Auffallend ist, daß in der Bestellungsweise der Regierung zwischen Regierungschef und Regierungsräten kein Unterschied mehr gemacht wird. Sie werden im Einvernehmen mit dem Landtag vom Landesfürsten ernannt. Wenn die Begrenzung der Amtsdauer des Regierungschefs und der Regierungsräte auf diejenige des Landtages auf eine Ausweitung des parlamentarischen Prinzips im Sinne der damaligen Forderungen der Volkspartei hindeutet, so ist nicht zu übersehen, daß die Änderung der Bestellungsweise der Regierungs-

²³² LGBl. 1965 Nr. 22.

²³³ Die Parteien haben sich im Staatsgefüge fest etabliert. Die Verfassungsänderung beinhaltet eine Machtverteilung der Parteien innerhalb der Regierung. Insofern haben sich mit Blick auf die Verfassungsgebung von 1921 die Gewichte von der staatspolitischen auf die parteipolitische Ebene verschoben. 1921 standen die Parteien noch im Hintergrund. Es ging um die Verfassung (Staatsordnung).